

des Faschismus, wobei der Täter aber nicht aus unentschuldigbarem Egoismus und in den Fällen zu a) und b) auch nicht zur Unterstützung des Nazismus gehandelt haben darf. Nach § 3 sind bereits ergangene Strafmaßnahmen, die im Widerspruch zu § 1 stehen, von Amts wegen wieder aufzuheben. Durch § 2 der VO. werden Schadensersatzansprüche aus Notmaßnahmen im Sinne des § 1 ausgeschlossen und sonstige zivilrechtliche Ansprüche nur insoweit zugelassen, als ihre Versagung eine grobe Unbilligkeit bedeuten würde. Das Verfahren für die Geltendmachung solcher Ansprüche, die grundsätzlich vor dem 31. Oktober 1946 geltend gemacht werden mußten, wird durch die Ausführungsbestimmungen vom 30. 7.1946 (VOB1.1946 S.432) geregelt. Land Sachsen.

Am 9. 7.1945 fand die erste Sitzung der Landesverwaltung Sachsen statt, in der beschlossen wurde, daß die von der Landesverwaltung zu erlassenden Gesetze und VOen von dem Präsidenten und dem zuständigen Vizepräsidenten zu unterzeichnen seien und daß für die Landesverwaltung Sachsen ein besonderes Veröffentlichungsorgan zu schaffen sei. Als solches erschienen zunächst seit dem 24. 7.1946 die „Amtlichen Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen“, in deren Nummer 1 sich auf Seite 3 der Bericht über die 1. Sitzung der Landesverwaltung befindet. Durch VO. vom 17. 8.1945 (AN. 1945 S. 19) wurde bestimmt, daß alle VOen und andere allgemein verbindlichen AOen. durch ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten verbindliche Kraft erhalten und in der Regel einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft treten. Die VO. vom 13. 9.1945 (AN. 1945 S. 33) gab den Amtlichen Nachrichten zugleich die Aufgaben des früheren Reichsanzeigers. Seit Februar 1946 trägt das Veröffentlichungsblatt den Titel „Gesetze, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen der Landesverwaltung Sachsen“ (im folgenden Verordnungsblatt genannt).

Schon vor dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurde im Lande Sachsen ein Verfahren gegen „Verbrecher gegen die Menschlichkeit“ durchgeführt, dessen Grundlage die „VO. über Einsetzung eines Gerichts zur Aburteilung nationalsozialistischer Verbrecher“ vom 22. 9.1945 (AN. 1945 S. 26) bildete. Für das Verfahren, daß sich gegen Gestapo-Agenten und Polizeibeamte richtete, die im Lager Radeberg Gewalttaten, Mißhandlungen und Morde an politischen Häftlingen begangen hatten, wurde ein Volksgericht, bestehend aus 7 Richtern, bestellt. Die Angeklagten konnten nach der VO. zu Freiheitsstrafen oder zum Tode durch den Strang verurteilt werden. Das Urteil des Volksgerichts war unanfechtbar.

Die VO. über das Verbot der Entfernung von SS-Tätowierungen erging im Lande Sachsen am 13.12.1945 (AN. 1946 S. 22), die VO. über die Verantwortlichkeit für die Durchführung von Zwangssterilisationen am 5.12.1946 (VOB1. 1947 S. 5).

Durch die VO. vom 4. 4.1946 (VOB1.1946 S. 211) wurden die Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erheblich erweitert.

Nach der VO. über die Abgabe falscher Erklärungen aus Anlaß von Bewerbungen vom 2.12.1946 (VOB1.1946 S. 25) wird mit Gefängnis und/oder Geldstrafe bestraft, wer in einer schriftlichen Erklärung gegenüber einer Behörde, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder einem Betrieb zum Zwecke seiner Anstellung, seiner Aufnahme oder seines besseren Fortkommens wesentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht oder eine solche falsche schriftliche Erklärung

nicht binnen 1 Monat nach Veröffentlichung der VO. schriftlich oder zu Protokoll berichtigt.

Auf wirtschafts-strafrechtlichem Gebiet interessiert die VO. über das Verbot von Kompensationsgeschäften vom 2.10.1945 (AN. 1945 S. 44), die Kompensationsgeschäfte mit Rohstoffen, Verbrauchsgütern und Waren aller Art verbietet und Zuwiderhandlungen gegen das Verbot mit Geldstrafe von 1000 RM bis zu 5000 RM und in besonderen Fällen mit Gefängnis bedroht.

Auf dem Gebiete des Zivilprozesses ist von Bedeutung die Bekanntmachung über Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29.1.1946 (VOB1.1946 S. 47), die eine Anwendung des Gesetzes vom 15. 7.1941 mit der Maßgabe vorsieht, daß die bisher dem Oberreichsanwalt beim Reichsgericht zugewiesenen Aufgaben durch den Generalstaatsanwalt wahrgenommen werden und an die Stelle des großen Senats für Zivilsachen beim Reichsgericht der vereinigte erste und zweite Zivilsenat des OLG. Dresden tritt. Nach Art. H ist ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann zulässig, wenn die Entscheidung des Gerichts mit den gegenwärtigen Rechtsanschauungen in offensichtlichem Widerspruch steht, insbesondere wenn sie auf der Anwendung nazistischer Rechtsätze beruht. Dann kann der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach Ablauf der in dem Gesetz vorgesehenen Jahresfrist gestellt werden. Im übrigen wird in die Jahresfrist die Zeit von der Besetzung des Bundeslandes Sachsen bis zum Erlaß der Verfügung nicht eingerechnet. § 8 des Gesetzes gilt als aufgehoben.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die VO. über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Maßnahmen der öffentlichen Gewalt vom 14. 3.1946 (VOB1. 1946 S. 133), nach deren § 1 über Ansprüche auf Rückgabe von Gegenständen oder auf Schadensersatz aus Maßnahmen, die von Behörden oder Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Bundeslande Sachsen in Ausübung öffentlicher Gewalt getroffen worden sind, die Landesverwaltung unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet. Nach § 2 ist auch die Aufrechnung mit solchen Ansprüchen unzulässig, und nach § 3 darf aus Urteilen, in denen Ansprüche dieser Art bereits zuerkannt worden sind, die Zwangsvollstreckung nicht betrieben werden. Ähnliche Bestimmungen finden sich in den §§ 9 und 10 der VO. zur Durchführung des Gesetzes vom 30. 6.1946 über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Nazi Verbrechern in das Eigentum des Volkes vom 18.7.1946 (VOB1.1946 S.425), durch die Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Rückgabe von enteigneten Betrieben und Unternehmen an ihre bisherigen Eigentümer stehen, bis auf Ansprüche aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen ausgeschlossen sind. Über Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Überführung enteigneter Betriebe oder Unternehmen in das Eigentum des Bundeslandes Sachsen und im Zusammenhang mit der Rückgabe enteigneter Betriebe und Unternehmen an ihre früheren Eigentümer stehen, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vertreter der Landesverwaltung Sachsen als Vorsitzenden, sowie je einem Vertreter der 3 Parteien und des FDGB.

Provinz Mark Brandenburg.

Am 26.9.1945 wurde eine „Verfassung der Provinz Brandenburg“ veröffentlicht, nach der die Provinz Brandenburg durch die Provinzialverwaltung vertreten und verwaltet wird und VOen und andere Entscheidungen von weitra-